Angelgemeinschaft Ophovener Seenplatte



SAV Erholung Effeld e. V. / FV Kempen-Ophoven e.V. / ASV Petri Heil Wassenberg e.V.

Gewässerordnung der AGOS Stand: 2025

Um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur zu bewahren ist eine Hege der Tier- und Pflanzenwelt von uns Anglern gefordert.
Die fischereiliche Nutzung der Gewässer durch Angler erfolgt unter Berücksichtigung des Naturschutzes. Wasserhaushaltsgesetz und das Tierschutzgesetz sind stehts zu beachten.

Nachfolgende Regelungen gelten für alle Mitglieder der Angelgemeinschaft Ophovener Seenplatte.



Der Gewässerübersichtsplan - derzeitiger Stand 1. Juli 2022 - ist Bestandteil dieser Gewässerordnung. Bei Änderungen der nutzbaren Uferbereiche durch Verlagerungen der Kiesabbautätigkeiten wird der Plan angepasst und den Vereinsmitgliedern zugestellt.
Das Befahren der eingezäunten Bereiche mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Arbeitseinsatz bzw. Fischeinsatz erlaubt. Ausgenommen ist der Bereich hinter dem zweiten Doppeltor am Südostufer (zum Parken).

Fischereipapiere

Jeder Angler hat beim Fischfang die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Bestimmungen zu beachten.
Er muss stets den amtlichen Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Auf Verlangen sind diese der Polizei, Dienstkräften der Ordnungsbehörden, amtlich bestellten Fischereiaufsehern und den von den drei Mitgliedsvereinen hierzu benannten Gewässerwarten/Aufsehern auszuhändigen. Die von den Vereinen zur Kontrolle Beauftragten sind mit einem entsprechenden Ausweis der Vereine ausgestattet.
Ebenso sind auf Verlangen die Fanggeräte und die gefangenen Fische vorzuzeigen. Bei begründetem Verdacht dürfen die Kontrollberechtigten ausliegende Angelgeräte selbst einholen (z.B. bei dem Verdacht, dass mit lebendem Köderfisch geangelt wird, mehr als die erlaubte Zahl von Anbissstellen benutzt wird).
Der Jugendfischereischein und der Sonderfischereischein berechtigen nur zur Ausübung der Angelfischerei in Begleitung eines Fischereischeininhabers.

Verhalten am Wasser

Der Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt.
Angler sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten.
Das Benutzen der aufgestellten Toiletten ist aus hygienischen Gründen verpflichtend.
Das Baden in den Seen und die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist nicht erlaubt.
Lagerfeuer und Feuerschalen sind ebenso wie private Partys und Feiern verboten!

Fischereigeräte

Der Angler hat neben den Fanggeräten ein Unterfangnetz, eine schleimhautschonende Unterlage (z.B. Abhakmatte) in einer den Fischen angemessenen Größe, ein Längenmaß (ggf kombiniert mit der schleimhautschonenden Unterlage (so genanntes measure board, measure scale), einen Hakenlöser, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben gefangener Fische und ein Messer mit sich zu führen.
Fangfertige Angelgeräte dürfen nur in vorgegebener Anzahl (bei Jugendfischereischein 1 Handangel, bei Jahresfischereischein 2 Handangeln) und nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fischfang besteht.

Hälterung und Transport

Nach dem Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Benutzung von Hälter- oder Transportgeräten ist somit tierschutzrechtlich geregelt.
Jeder Angler ist für sein Verhalten selbst verantwortlich!

Köderfisch

Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten, ebenso Transport und Hältern von lebenden Köderfischen.
Als toter Köderfisch dürfen nur Arten verwandt werden, die nicht gefährdet sind und weder Schonzeit noch Schonmaß haben. Sie müssen aus dem Gewässer stammen, in dem sie verwendet werden. Der Fang von Köderfischen ist auf zehn Fische pro Angeltag begrenzt.

Anfüttern

Kein Gewässer darf in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nachhaltig beeinflusst werden. Bringt man z.B. ein, dann ist das nach dem WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung bzw. nach 324 StGB eine strafbare beim Anfüttern leicht fäulnisfähige und sauerstoffzehrende Stoffe Handlung. Farbstoffe im Futter und im Köder sind verboten. Anfüttern ist mit maximal einem Liter pro Tag erlaubt; Futterboote, Drohnen oder ähnliche Geräte sind nicht gestattet.

Schonzeit, Schonmaß

Durch die richtige Wahl des Fanggerätes ist der Fang zu schonender Fische weitestgehend vermeidbar. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen sofort vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße, die auf keinen Fall unterschritten werden dürfen. Eventuelle Einschränkungen bzw. Fangbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten.

Fische, die einer Schonzeit oder einem Mindestmaß unterliegen, die so schwer geschädigt sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, müssen betäubt, dann sachgerecht getötet werden. Anschließend sind sie zu zerkleinern und zu vergraben. Ihr Besitz ist unzulässig.

Fangstatistik, Fanglisten
Um ein Gewässer richtig bewirtschaften zu können, sind Fanglisten zu führen.
Diese müssen enthalten: Fanggewässer, Fischart und Fischlänge.
Am Jahresende sind alle Fangdaten eines Gewässers vom Gewässerwart auszuwerten.

Fischbesatz
Das Fischereigesetz verlangt Erhaltung der Artenvielfalt und Hegepflicht. Es fordert einen Fischbestand gemäß der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten und zu hegen.
Beim Fischbesatz darf nicht nur der Wunsch der Mitglieder eines Vereins entscheiden, sondern mitbestimmend sind im Wesentlichen die biologischen Fakten.
Die Besatzfische müssen aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung stammen. Es sollte tunlichst nur mit Jungfischen einheimischer Fischarten besetzt werden. Besatz mit Kreuzungen oder genetisch manipulierten Fischen darf keinesfalls stattfinden.

Uferbeschaffenheit
Es ist untersagt, jegliche Art von Veränderungen am Uferbereich vorzunehmen.
Erforderliche Arbeiten werden durch die Vorstände der AGOS festgelegt und gemeinsam ausgeführt.

Schutzmaßnahmen
Schutzmaßnahmen beim Angeln (z.B. Regenschirm mit Zeltüberwurf, Brolly, Schutzzelt) werden für maximal zwei Nächte in Folge zugelassen. Pro Angler ist nur ein Zelt oder ähnliches zugelassen. Nichtbesetzte Schutzmaßnahmen werden bei Kontrollgängen sofort abgebaut.

Maßnahmen bei Verstößen
Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben der Gewässerordnung werden durch Beschluss der drei Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter, Maßregelungen getroffen.
Dem Betroffenen wird eine Frist von vier Wochen auf Widerspruch eingeräumt. Bei Widerspruch entscheidet ein einzuberufendes Ehrengericht endgültig (Vereinbarung zwischen den Vereinen vom 05.07.95). Als Arbeitsgrundlage gilt die Vereins-Mustersatzung mit Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des VDSF.
Vertretung durch beruflich Rechtsvertreter im Verfahren sind unstatthaft.

Der Umfang der Maßregelungen hängt von der Schwere des Verstoßes gegen die Gewässerordnung ab.
Für geringfügige Verstöße wird eine Ermahnung ausgesprochen, die im Wiederholungsfall zu einem befristeten Angelverbot am AGOS-See führt. Beispiele: Hinterlassen von Abfällen, mehr als die erlaubten zwei fangbereiten Ruten am Wasser.
In schwereren Fällen wird ein befristetes Angelverbot zwischen drei Monaten und einem Jahr ausgesprochen. Beispiele: Angeln mit nicht erlaubten Ködern (NICHT lebender Köderfisch, siehe unten), Missachtung von Schonzeiten und Mindestmaßen, Benutzung von Futterboot und Wasserfahrzeugen.
In besonders schweren Fällen (z.B. Angeln mit lebendem Köderfisch, Einsatz von wassergefährdenden Stoffen {Straftaten!}) wird ein sofortiges dauerhaftes Angelverbot ausgesprochen und es erfolgt eine Meldung an die Untere Fischereibehörde oder bei wiederholten schweren Verstößen kann ein dauerhaftes Angelverbot ausgesprochen werden, unabhängig davon, welche Maßnahmen der Heimatverein eventuell ergreift.

Diese aktualisierte Gewässerordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Helmut Busch, Vorsitzender SAV Erholung Effeld e. V.

Dr. Hans-Georg Troschke, Vorsitzender FV Kempen-Ophoven e.V.

Hans-Jürgen Strater, Vorsitzender ASV Petri Heil Wassenberg e.V.